

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021**

zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Überprüfung der Auswirkungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 (Strahlentherapie)

mit Wirkung zum 4. August 2021

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 513. Sitzung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 eine Neufassung des Kapitels 25 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) beschlossen. Mit einer Protokollnotiz hat der Bewertungsausschuss das Institut des Bewertungsausschusses mit der Evaluation der Auswirkungen des Beschlusses beauftragt. Für eine erste Beantwortung der Fragestellungen gemäß dem vom Institut des Bewertungsausschusses vorgelegten Evaluationskonzept ist eine anlassbezogene Datenlieferung zu strahlentherapeutischen Leistungen mit Fallbezug erforderlich. Der Bewertungsausschuss beschließt im Folgenden das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen für die Berichtszeiträume 1., 2. und 4. Quartal 2021.

I. Anlassbezogene Übermittlung von Daten zu strahlentherapeutischen Leistungen

1. Gegenstand der Datenübermittlung sind fallbezogene Angaben zum Leistungsbedarf und zur Leistungshäufigkeit in strahlentherapeutischen Behandlungsfällen in der vertragsärztlichen Versorgung. Als Berichts quartale sind die Abrechnungs quartale 1/2021, 2/2021 und 4/2021 definiert.
2. Die Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln die Daten nach Nr. 1 für das Berichts quartal 1/2021 bis zum 6. August 2021, für das Berichts quartal 2/2021 bis zum 31. August 2021 und für das Berichts quartal 4/2021 bis zum 28. Februar 2022 an die Kassenärztliche Bundesvereinigung.
3. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung führt die nach Nr. 2 an sie übermittelten Daten zusammen und leitet diese innerhalb von zwei Wochen an das Institut des Bewertungsausschusses weiter.
4. Die Datenlieferungen nach diesem Abschnitt erfolgen gemäß der in der Anlage zu diesem Beschluss definierten Datensatzbeschreibung.

II. Zweckbindung

Die Daten nach Abschnitt I. werden durch das Institut des Bewertungsausschusses ausschließlich zur Beantwortung der im Rahmen des Evaluationsauftrags der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sitzung zu bearbeitenden Fragestellungen verwendet.

III. Aufbewahrungsfristen und Löschung von Datenbeständen

Für die durchzuführenden Untersuchungen werden die nach Abschnitt I an das Institut des Bewertungsausschusses übermittelten Daten dort solange aufbewahrt, wie es der Verwendungszweck erfordert und anschließend gelöscht.

IV. Schlüsselverzeichnisse

Die Schlüsselverzeichnisse in der jeweils gültigen Version zu Datenübermittlungen nach diesem Beschluss werden gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechenden Folgebeschlüssen auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de/service/schluesselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

Anlage: Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Übermittlung von Daten zur Durchführung strahlentherapeutischer Leistungen für die Berichts quartale 1/2021, 2/2021 und 4/2021

Anlage

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021

Datensatzbeschreibung zur anlassbezogenen Übermittlung von Daten zur Durchführung strahlentherapeutischer Leistungen für die Berichts quartale 1/2021, 2/2021 und 4/2021

Inhalt

1	Allgemeine Erläuterungen zur Satzart	4
2	Übermittlungsumfang	4
3	Festlegungen zur Datenübermittlung.....	4
4	Satzart STRTH – Fälle mit strahlentherapeutischen Leistungen.....	6

1 Allgemeine Erläuterungen zur Satzart

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus folgender Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld-Nr.	Fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit "00"
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp ("numerisch", "alphanum." oder „dezimal“)
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Die in der Satzart aufgeführten Schlüsselverzeichnisse werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de/service/schluesselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

2 Übermittlungsumfang

Der Satzart STRTH liegt eine Vollerhebung zugrunde.

3 Festlegungen zur Datenübermittlung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausender-Punkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Sollte der Wert eines geforderten Datenfeldes nicht vorliegen, weswegen es als K=Kann-Feld oder m=bedingtes Muss-Feld definiert ist, so ist der Inhalt dieses Feldes leer zu übermitteln, d. h. in der Auslieferungsdatei folgen zwei #-Zeichen aufeinander.

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Dateinamen:

Folgende Dateinamenskonvention ist für die Datenlieferungen einzuhalten:

STRTH_Quartal_KV_Erstellungsdatum.Endung

Hierbei sind folgende Formate einzuhalten:

Quartal: fünfstellig numerisch (20211, 20212, 20214),
KV: zweistellig alphanumerisch (gemäß Schlüsselverzeichnis 2),
Erstellungsdatum: achtstellig numerisch (JJJJMMTT),
Endung: csv.

Die Lieferung von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses erfolgt in einer Datei. Als KV-Nummer wird der Wert „74“ verwendet.

4 Satzart STRTH – Fälle mit strahlentherapeutischen Leistungen

Dateiinhalt:
<p>Abgrenzung: Zu berücksichtigen sind alle Behandlungsfälle gemäß § 21 BMV-Ä, in denen GOP des Kapitels 25 EBM abgerechnet wurden. Für diese Fälle sind Angaben zu allen GOP zu übermitteln. Die Angaben werden vor sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen ermittelt.</p> <p>Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.</p>

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	5	alphanum.	konstant „STRTH“
01	Abrechnungs-quartal	M	5	numerisch	Abrechnungsquartal im Format JJJJQ
02	KV-Nummer	M	2	alphanum.	Nummer der Kassenärztlichen Vereinigung am Ort der Betriebsstätte gemäß Schlüsselverzeichnis 2
03	Fall_ID	M	≤ 64	alphanum.	Künstlicher Schlüssel zur Datensatzidentifikation
04	GOP-Zähler	M	≤ 4	numerisch	Zähler für die einzelnen Leistungen des Falles, beginnend mit „1“
05	GOP	M	≤ 6	alphanum.	Gebührenordnungsposition, linksbündig
06	Anzahl	M	≤ 4	numerisch	Anzahl, so oft wurde obige Gebührenordnungsposition in dem Behandlungsfall abgerechnet
07	LB_Punkte	M	8,1	dezimal	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs der in Punkten bewerteten Gebührenordnungspositionen des EBM vor sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Punkten unter Berücksichtigung der Anzahl

Feld-Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
08	LB_EURO_GO	M	≤ 8	numerisch	Summe des abgerechneten Leistungsbedarfs laut regionaler Euro-Gebührenordnung vor sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen in Cent unter Berücksichtigung der Anzahl

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 zu anlassbezogenen Datenlieferungen zur Überprüfung der Auswirkungen des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 513. Sitzung am 15. September 2020 (Strahlentherapie) mit Wirkung zum 4. August 2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 513. Sitzung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 Änderungen der Bewertungen und Leistungsinhalte der strahlentherapeutischen Leistungen beschlossen. Diese Änderungen umfassen eine Neufassung des Kapitels 25 EBM. Mit einer Protokollnotiz hat der Bewertungsausschuss das Institut des Bewertungsausschusses mit der Evaluation der Auswirkungen des Beschlusses auf die Durchführung strahlentherapeutischer Leistungen beauftragt.

Für eine Überprüfung ist es erforderlich, Daten zu strahlentherapeutischen Leistungen mit Fallbezug auszuwerten. Dies ist anhand der dem Institut routinemäßig vorliegenden Daten nicht möglich, da diese noch nicht vorliegen. Daher sind zusätzliche Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f SGB V erforderlich. Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Nähere zu Umfang, Inhalt, Formaten, Lieferterminen und Übermittlungswegen der erforderlichen Datenlieferungen geregelt. Die Verwendung von Daten vor sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer Begrenzungsregelungen erfolgt ohne Präjudiz für zukünftige Datenlieferbeschlüsse.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss regelt der Bewertungsausschuss das Nähere zu den für eine erste Evaluation erforderlichen anlassbezogenen Datenlieferungen für die Berichtszeiträume 1., 2. und 4. Quartal 2021. Insbesondere werden fallbezogene Angaben zur Abrechnung von strahlentherapeutischen Leistungen zur Leistungshäufigkeit und zum Leistungsbedarf erhoben. Damit können die notwendigen Untersuchungen zur Punktsummenneutralität und zu den Auswirkungen der weiteren Änderungen durchgeführt werden.

Die vorgesehene Datenlieferung erfolgt auf Grundlage einer bundesweiten Datenerhebung vor sachlich-rechnerischer Richtigstellung und vor Anwendung honorarwirksamer

Begrenzungsregelungen. Die Datenübermittlung erfolgt durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses.

Vorgaben zur Pseudonymisierung sind nicht notwendig, da keine personenbezogenen Daten erhoben werden und eine Verknüpfung zu anderen Datenkörpern nicht vorgesehen und auch nicht möglich ist.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 4. August 2021 in Kraft.